

Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone

Neue Regeln seit 1. Mai 2014



Lukas Pfisterer

Dr. iur., Rechtsanwalt
Voser Rechtsanwälte
Baden

Seit dem 1. Mai 2014 gelten die neuen Regeln des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) über die Grösse der Bauzonen: Die Umwandlung von Landwirtschafts- zu Bauland (Einzonung) ist nur noch sehr restriktiv möglich. Diese Revision des RPG ist viel beachtet worden. Am gleichen Tag ist eine weitere Änderung des RPG in Kraft getreten, die weniger beachtet worden ist. Thema ist die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone. Ziel dieser Revision ist es, die Pferdehaltung einerseits für landwirtschaftliche Betriebe (Gewerbe) und andererseits für die in der Landwirtschaftszone betriebene Hobbytierhaltung zu erleichtern.

Bisherige Regeln

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit (sogenanntes landwirtschaftliches Gewerbe, verstanden als Betrieb mit einer gewissen Grösse) dienten Pferde in der Regel nicht zur Milch- oder Fleischproduktion, im Unterschied zu den anderen landwirtschaftlichen Nutztieren. Verbreiteter war die Pferdezucht. Sie galt in der Landwirtschaftszone mit den dazu notwendigen Bauten als zonenkonform, erlaubte aber kaum grosse Erlöse. Erlaubt waren zudem nur die effektiv notwendigen Bauten und Anlagen wie Stall, Allwetterauslauf, Mistlager, Platz für die Pferdepflege (z.B. Putzen, Waschen, Beschlagen), Sattel- und Geschirrkammer, Zäune. Aktivitäten wie Sport- und Freizeitbetrieb, Pferdepensionen¹ oder agrotouristische Tätig-

keiten waren nicht oder nur eingeschränkt zulässig, auch wenn sie höhere Erträge abwerfen konnten. Die Pferdepension zum Beispiel durfte unter anderem nur der Haltung der Pferde dienen, nicht der Nutzung, das heisst der menschlichen Beschäftigung mit dem Pferd wie Reiten, Arbeit an der Hand oder im Geschirr sowie Bewegung durch die Führungsmaschine; ausgeschlossen waren ebenso Einrichtungen für die Pferdebesitzer wie Umkleieräume, Reiterstübl, Parkplätze usw.

Die hobbymässige Pferdehaltung² – wie die Hobbytierhaltung ganz allgemein – war in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Neue Bauten und Anlagen zu diesem Zweck waren grundsätzlich nicht erlaubt (Ausnahme: hobbymässige Pferdehaltung durch einen Landwirt), bestehende Bauten und Anlagen durften unter bestimmten Voraussetzungen umgenutzt und umgebaut werden. Die Anzahl der Pferde war auf vier normale Pferde oder sechs Ponys begrenzt, um die schleichende Umwandlung in eine Pferdepension oder andere zonenwidrige Aktivitäten zu verhindern. Neue Aussenanlagen konnten zugelassen werden, soweit sie für eine tiergerechte Haltung notwendig und nicht bereits vorhanden waren; reine Reitplätze gehörten nicht dazu.

Neue Regeln seit 1. Mai 2014

Mit der Revision des RPG per 1. Mai 2014 ist eine gewisse Öffnung der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone erfolgt. Das RPG unterscheidet weiterhin zwischen der Pferdehaltung auf einem Landwirtschaftsbetrieb und der Hobbytierhaltung. Für beide Haltungsarten sind weiterhin gewisse Voraussetzungen zu erfüllen.

Landwirtschaftlicher Gewerbebetrieb

Bei einem landwirtschaftlichen Gewerbebetrieb spielt es neu keine Rolle mehr, ob

eigene oder fremde Pferde gehalten werden. Die Pferdepension ist nun zonenkonform, ebenso wie die Pferdezucht. Die Besonderheiten der Pferdepension sollen allerdings nicht völlig ausgeblendet werden. Vorhandene Betriebsgebäude dürfen für die Pferdehaltung umgenutzt werden, also zum Beispiel ein vorhandenes Wohngebäude, damit die Pferde überwacht werden können. Neue Wohnbauten sind aber weiterhin nicht erlaubt. Die Pferde müssen zudem primär in bestehenden Bauten und Anlagen untergebracht werden. Ein allfälliger neuer Pferdestall muss ein bisheriges, nicht mehr benötigtes Gebäude ersetzen. Ist dies nicht möglich, so ist zu prüfen, ob der Flächenverbrauch durch den neuen Stall vermindert werden kann, indem andere, nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen zurückgebaut werden. Der Gebäudebestand darf insgesamt nur so gross sein, wie es betrieblich notwendig ist.

Die Pferde müssen sich auch ernähren und bewegen können. Das Raufutter (z.B. Gras, Heu und Stroh) muss zum überwiegenden Teil auf dem Betrieb selber produziert werden. Weiter sind geeignete Weiden verlangt. Für den täglichen Auslauf zulässig sind direkt an den Stall angrenzende, wettertauglich eingerichtete Gehege (Allwetterplätze); die Pferde sollen sich wenn möglich frei zwischen Boxe und Auslaufläche bewegen können. Neu dürfen befestigte Plätze für die Nutzung der Pferde errichtet werden. Das umfasst beispielsweise Reitplätze, Longierzirkel oder Führanlagen. Zulässig sind diese Anlagen aber nur für die

¹ Das Betreiben einer Pferdepension bedeutet das Zurverfügungstellen von Stallungen und Weiden für betriebsfremde Pferde.

² Die hobbymässige Tierhaltung ist nicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens ausgerichtet, sondern wird aus Liebhaberei ausgeübt und dient der Freizeitgestaltung.

auf dem Betrieb gehaltenen (eigenen oder fremden) Pferde. Diese Plätze dürfen zudem nicht grösser als 800 m² sowie weder überdacht noch mit einer Wand umgeben sein; fachgerechte Banden sind zulässig. Erlaubt sind angemessene Beleuchtungsanlagen, die ein gefahrloses Arbeiten mit den Pferden in der Dämmerung ermöglichen, nicht aber Lautsprecheranlagen. Die Plätze für die Nutzung – gleich wie die Allwetterausläufe – müssen ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden können.

Einrichtungen für die Pferdeeigentümer wie Sattelkammern oder Umkleieräume, inklusive allfällige sanitäre Einrichtungen, sind nun ebenfalls zulässig, abgestimmt auf die Anzahl Pferde. Wenn immer möglich sind dafür Raumreserven in den bestehenden Gebäuden zu nutzen, also beispielsweise in einem ehemaligen Viehstall oder in einer teilweise leer stehenden Scheune. Die Einrichtungen müssen einen unmittelbaren Bezug zur Nutzung der Pferde haben. Ein Reiterstübli im Sinne einer Besenwirtschaft fällt weiterhin nicht darunter. Ebenfalls keine Erleichterungen haben jene gewerblichen Tätigkeiten erfahren, die über die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde hinausgehen, also beispielsweise die Vermietung von Pferdeboxen, Reitunterricht oder Hippotherapie; sie sind weiterhin nur als nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe zu einem bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbebetrieb zulässig.

Pferdepensionen führen zu motorisiertem Verkehr. Neue versiegelte Parkplätze sind nicht zulässig; jeder Landwirtschaftsbetrieb weist genügend befestigte Flächen auf, die sich zum Abstellen von Fahrzeugen eignen.

Hobbymässige Pferdehaltung

Im Bereich der hobbymässigen Tierhaltung sind verschiedene Ergänzungen erfolgt, die nicht nur der Pferdehaltung, sondern ganz allgemein der Hobbytierhaltung zugute kommen.

Durften bisher vier bzw. sechs Tiere gehalten werden, dürfen neu so viele Tiere ge-

halten werden, wie die Bewohnerinnen und Bewohner der nahe gelegenen Wohnbaute ohne Unterstützung durch Dritte betreuen können. Daraus folgt automatisch (weiterhin) eine zahlenmässige Beschränkung. In diesem Rahmen werden neue Aussenanlagen bewilligt, soweit sie für eine tiergerechte Haltung notwendig sind. Die Aussenanlagen dürfen für die hobbymässige Beschäftigung mit den Tieren genutzt werden, soweit damit keine baulichen Änderungen verbunden sind. Die Umgebung darf dadurch allerdings nicht neu beeinträchtigt werden. Nicht zulässig sind Anlagen ausschliesslich für die hobbymässige Beschäftigung mit den Tieren (namentlich Reitplätze für Pferde oder Übungsplätze für Hunde) und Weideunterstände. Erlaubt ist es jedoch, eine notwendige Aussenanlage (so einen Allwetterauslauf) auch für die hobbymässige Beschäftigung mit den Tieren zu nutzen, sofern sich die Anlage dazu eignet, ihre Hauptfunktion darunter nicht leidet, baulich nichts geändert wird und keine neuen Auswirkungen auf die Umgebung entstehen.

Bei der hobbymässigen Tierhaltung ist überdies zu beachten, dass Bewilligungen nur erteilt werden dürfen, wenn die äussere Erscheinung des Umnutzungsobjekts im Wesentlichen unverändert bleibt. Grosse

Allwetterausläufe verändern das äussere Erscheinungsbild unter Umständen markant, namentlich bei Gebäuden, die ursprünglich keine Stallbauten waren. Dies muss beachtet werden.

Wird die hobbymässige Tierhaltung aufgegeben oder werden die Tiere nicht mehr durch die Bewohnerinnen oder Bewohner der nahe gelegenen Wohnbaute, sondern durch Dritte betreut, fällt die Bewilligung dahin. Dasselbe gilt, wenn die Tierhaltung solche Formen annimmt, dass nicht mehr von einem Hobby gesprochen werden kann.

Zusammenfassende Würdigung

Die Revision unterscheidet weiterhin zwischen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der hobbymässigen Tierhaltung. Sie hat in beiden Bereichen einige Erleichterungen gebracht. Es ist klar mehr zulässig. Eine generelle Öffnung der Landwirtschaftszone für Reithallen, Springgärten, Rundbahnen usw. ist aber nicht erfolgt. Die Regeln sind sehr detailliert und abgestimmt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse. Bereits die Regeln vor dem 1. Mai 2014 waren komplex; daran hat sich mit dem neuen Regelwerk seit dem 1. Mai 2014 nichts geändert. Die Pferde wird dies allerdings nicht kümmern. Hauptsache, es geht ihnen gut.

	Landwirtschaftliches Gewerbe	Hobbymässige Pferdehaltung (Freizeitlandwirtschaft)
Neue Bauten und Anlagen	ja	nein
Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen	ja	ja, sofern das Umnutzungsobjekt nahe beim Wohnhaus liegt und eine tierfreundliche Haltung gewährleistet ist
Für tiergerechte Haltung notwendige Aussenanlagen	ja	ja
Plätze für die Nutzung	ja	nein
Führanlagen	ja	nein
Weideunterstände	ja	nein
Anzahl Pferde	entsprechend Futterbasis und Weiden	Hobbypferdehalter müssen imstande sein, alle Pferde ohne Hilfe von Dritten zu betreuen

Übersichtstabelle.